Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 402. Sitzung am 19. September 2017 zu Empfehlungen zur Vereinbarung des Umfangs des nicht vorhersehbaren Anstiegs des morbiditätsbedingten Behandlungsbedarfs für das Jahr 2015 mit Wirkung zum 19. September 2017

1. Rechtsgrundlage

Gemäß § 87 a Abs. 5 Satz 1 Nummer 1 SGB V beschließt der Bewertungsausschuss Empfehlungen zur Vereinbarung des Umfangs des nicht vorhersehbaren Anstiegs des morbiditätsbedingten Behandlungsbedarfs nach § 87 a Abs. 3 Satz 4 SGB V.

2. Regelungshintergrund

Der Bewertungsausschuss hat gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nummer 1 SGB V mit Beschluss in seiner 333. Sitzung am 20. August 2014 und in seiner 400. Sitzung am 31. August 2017 zu einem Verfahren zum nicht vorhersehbaren Anstieg des morbiditätsbedingten Behandlungsbedarfs beschlossen sowie weitere Festlegungen zu den technischen Einzelheiten, zum Verfahren zur Vermeidung von Doppelzahlung und zur Verrechnung des nicht vorhersehbaren Behandlungsbedarfs mit einer Unterschreitung des vereinbarten Anstiegs des Behandlungsbedarfs durch den tatsächlichen Anstieg des Leistungsbedarfs getroffen. Auf der Grundlage der Vorgaben in diesen Beschlüssen hat das Institut des Bewertungsausschusses dem Bewertungsausschuss die Ergebnisse seiner Berechnungen gemäß Beschlussteil D des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 400. Sitzung vorgelegt. Mit dem Beschluss gibt der Bewertungsausschuss den Partnern vorliegenden Gesamtverträge nach § 83 SGB V auf der Grundlage der zuvor genannten Beschlüsse Empfehlungen zur Vereinbarung des Umfangs des nicht vorhersehbaren Anstiegs des morbiditätsbedingten Behandlungsbedarfs für das Jahr 2015 aufgrund eines überproportionalen Anstiegs von Akuterkrankungen. Die Empfehlungen umfassen die Berechnungsergebnisse des Instituts des Bewertungsausschusses, die gemäß Teil C Nr. 4 des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 400. Sitzung zu dokumentierenden Sachverhalte (als Anlage zum Beschluss) sowie Berechnungsformel zur Feststellung eines einmaligen und nicht basiswirksamen Aufschlags auf den Behandlungsbedarf des vierten Quartals des Jahres 2016. Dieser soll gemäß der Ankündigung des Bewertungsausschusses in seiner 333. Sitzung spätestens im Rahmen der nächsten erreichbaren, auf diese Feststellung folgenden Rechnungslegung vergütet werden.

3. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung zum 19. September 2017 in Kraft.